Oktober 2025

1. Festgeld

Über die Depotverwahrstelle Fidelity Fondsbank (FFB) sind Festgelder verfügbar. Voraussetzung dafür ist ein bereits bestehendes Depot bei der FFB.

- Schon ab 1.000 Euro mit bis zu 100.000 Euro Einlagensicherung

Die Zinsen auf die Festgelder sind leicht rückläufig, aber weiterhin attraktiv.
Nachfolgend die aktuellen Konditionen der Fidelity Fondsbank (FFB). Die Konditionen sind freibleibend.

Laufzeit (Monate)	Startdatum	Zinssatz
1	03.November 2025	2,00 % p.a.
2	03.November 2025	2,00 % p.a.
3	03.November 2025	2,00 % p.a.
4	03.November 2025	2,00 % p.a.
6	03.November 2025	2,00 % p.a.
9	03.November 2025	1,95 % p.a.
12	03.November 2025	1,95 % p.a.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Müller.

Quelle: FFB

2. Bafin schränkt Handel mit Turbo-Zertifikaten ein

Turbo-Zertifikate sind riskante, komplexe Anlageprodukte, mit denen Käufer hohe Verluste erleiden können. Daher hat die Finanzaufsicht eine Reihe an Vorschriften erlassen, damit sich die Käufer der Risiken bewusst werden.

Die Finanzaufsicht Bafin hat am Mittwoch (15.10.) eine Produktinterventionsmaßnahme für sogenannte Turbo-Zertifikate erlassen. Sie tritt im Juni 2026 in Kraft, wie die Aufsicht mitteilt. Im Mai hatte die Behörde diesen Schritt angekündigt und ein Konsultationsverfahren und eine öffentliche Anhörung gestartet. Ziel der Bafin ist es, den Anlegerschutz im Handel mit diesen hochspekulativen Hebelprodukten zu stärken.

Daher beschränkt die Produktinterventionsmaßnahme künftig die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Turbo-Zertifikaten an Kleinanleger mit Sitz in Deutschland. Emittenten, Anbieter und Intermediäre müssen laut Mitteilung der Bafin künftig eine standardisierte Risikowarnung anzeigen. Intermediäre müssen darüber hinaus vor Erwerb der Zertifikate prüfen, ob Anleger die Funktionsweise der Produkte verstehen. Zudem dürfen Broker keine monetären und nicht-monetären Vorteile wie etwa reduzierte Ordergebühren oder Neukundenboni gewähren.

Anleger sollen sich über Risiken im Klaren sein
"Mit dieser Maßnahme stellen wir sicher, dass Kleinanleger sich über die besonderen Risiken von Turbo-Zertifikaten im Klaren sind, bevor sie investieren", lässt sich Thorsten Pötzsch, Exekutivdirektor Wertpapieraufsicht und Asset Management, zitieren. "Turbo-Zertifikate können erhebliche Verluste verursachen – umso wichtiger ist es, Transparenz herzustellen und das Risikobewusstsein der Anleger zu schärfen."

Die Bafin hatte aufgrund einer umfassenden Marktuntersuchung zu Turbo-Zertifikaten erhebliche Bedenken beim Anlegerschutz angemeldet. So hatte ein Großteil der Kleinanlegerinnen und Kleinanleger (74,2%) über einen Untersuchungszeitraum von fünf Jahren beim Handel mit Turbo-Zertifikaten Verluste erlitten. Die Bafin bemängelte in puncto Anlegerschutz vor allem die hohe Komplexität von Turbo-Zertifikaten sowie die Vermarktungs- und Vertriebspraktiken bei diesen Produkten.

Quelle: fondsprofessional.de

JPM Financial Solutions Vermögensmanagement GmbH
Mendelssohnallee 17, 01309 Dresden
Tel. 0351-314 32 51 – Fax 0351-314 32 53 - E-Mail: Beratung@jpm-dresden.de.

3. Wenn die PKV teurer wird

Als einen der Hauptgründe nennen Verbandsexperten starke Anstiege bei den medizinischen Leistungsausgaben. Gerade PKV-Versicherte profitieren von verbesserten Behandlungsmethoden, von neuen Medikamenten und modernen Therapien, was allerdings auch die Kosten nach oben treibt – ein wesentlicher Grund für Beitragsanpassungen.

Außerdem müssen private Versicherungsunternehmen wegen der steigenden Lebenserwartung immer höhere Alterungsrückstellungen bilden. Dazu wird ein Teil der Beiträge auf dem Kapitalmarkt angelegt. Deshalb wirkt sich auch das schwankende Zinsniveau auf die Beitragshöhen aus.

Beitragsanpassungen sind nur unter ganz bestimmten Bedingungen möglich. Beitragsanpassungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn klar definierte „auslösende Faktoren“ eingetreten sind. Dazu gehört etwa ein Vergleich von kalkulierten Leistungen mit den tatsächlich jährlich erforderlichen Aufwendungen. Nur wenn sich hier eine Abweichung von mindestens 5 Prozent ergibt (manchmal auch erst ab 10 Prozent) sind Beitragsanpassungen erlaubt. Dies wird von unabhängigen Treuhändern und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) kontrolliert.

Die Crux daran: Da diese Bedingung oft jahrelang nicht erfüllt ist, kann es bei einer späteren Beitragsanpassung zu einem sprunghaften Anstieg kommen. Dadurch entsteht schnell der generelle Eindruck von explosionsartig steigenden Beiträgen in der PKV. Doch der Eindruck trügt. Denn: Umgerechnet auf eine jährliche Beitragsanpassung lag die Steigerung seit 2005 bei lediglich 3,1 Prozent im Jahr – das ist sogar etwas weniger als in der GKV (3,8 Prozent).

Quelle: Pfefferminzia.de

4. Trotz Winterdienst: Vermieter haftet bei Sturz des Mieters

Auch wenn Vermieter Mitglied einer Wohnungseigentümergemeinschaft sind, tragen sie die Verantwortung für die Sicherheit der Wege auf ihrem Grundstück. Der BGH macht deutlich: Stürzt ein Mieter auf vereistem Boden, haftet der Vermieter, auch wenn ein Winterdienst beauftragt wurde.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass Vermieter, die zugleich Wohnungseigentümer sind, grundsätzlich für Schäden haften, die einem Mieter durch einen Sturz bei Eisglätte auf dem gemeinschaftlichen Grundstück der Wohnungseigentümer entstehen. Hintergrund ist die Frage, inwieweit die Räum- und Streupflicht auf Dritte übertragen werden kann, ohne dass der Vermieter die eigene Haftung verliert.

Quelle: AssCompact

Durch den Abschluss einer Haus- und Grundbesitzer Haftpflichtversicherung können Sie die finanziellen Risiken mindern. Gern beraten wir Sie dazu.

5. Neue Typklassen der Kfz-Versicherung: Für wen Autofahren 2026 teurer wird

Wird Ihr Auto in der Kfz-Versicherung 2026 günstiger oder teurer? Das legen die neuen Typklassen fest. Mehr als zehn Millionen Autobesitzer in Deutschland bekommen für ihr Fahrzeug eine neue Einstufung.

- Für ein Viertel aller Autobesitzenden ändert sich die Typklasse
- Kfz-Haftpflicht wird für rund 6 Millionen Fahrzeuge teurer
- Viele SUVs und Oberklasse-Modelle mit hohen Typklassen

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat – nach den neuen Regionalklassen – seine aktuelle Typklassenstatistik für rund 33.000 Automodelle veröffentlicht. Beide Faktoren beeinflussen den künftigen Beitrag zur Autoversicherung.

Für 2026 hat der Verband für rund 5,9 Millionen Autofahrende höhere Einstufungen in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung berechnet, für rund 4,5 Millionen niedrigere Typklassen. Für rund 32 Millionen beziehungsweise rund 75 Prozent der Autofahrenden bleibt es bei der Typklasse des Vorjahres.

Große Sprünge seien die Ausnahme, nur für wenige Modelle gehe es um mehr als eine Klasse nach oben oder nach unten, lässt der GDV wissen.

Quelle: ADAC.de

Alle Angaben sind nach besten Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr.
Quellen: FFB, fondsprofessionell.de, Pfefferminzia.de, AssCompact, ADAC.de; Prohyp

6. *Immobilienfinanzierung*

Die Zinsen sind leicht rückläufig.
Unsere aktuellen Finanzierungskonditionen vom 24.10.2025, die Konditionen sind freibleibend.

Volltilgerdarlehn
Beleihungshöhe: bis 100% (entspricht ca. 90% des Verkehrswertes)

Unsere Konditionen unterstellen einen Nettodarlehensbetrag von 200.000,00 Euro, der innerhalb der angegebenen Sollzinsbindung durch regelmäßige Tilgung komplett zurückgeführt wird. Die Konditionen gelten für eigengenutzte, bereits bestehende Immobilien ohne erhöhten Modernisierungsaufwand bei erstrangiger Absicherung des Darlehens über eine Grundschuld und Auszahlung des Darlehensbetrages in einer Summe. Sondertilgungsmöglichkeiten sind nur im gesetzlichen Rahmen enthalten (Kündigungsrecht nach BGB bei einer Sollzinsbindung länger als 10 Jahre). Wie bei der Vergabe von Immobilienkrediten üblich, werden außerdem eine einwandfreie Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers, ein gesichertes Angestelltenverhältnis sowie ein nachhaltiger Objektwert von mindestens 222.222,22 Euro vorausgesetzt.

Sollzinsbindung	Sollzinssatz	Eff. Jahreszins	Monatsrate für 200.000 Euro
10 J.	3,57 %	3,68 %	1.985,00 Euro
12 J.	3,79%	3,90 %	1.731,67 Euro
15 J.	3,79 %	3,89 %	1.460,00 Euro
20 J.	4,28 %	4,39 %	1.244,96 Euro
25 J	4,37 %	4,48 %	1.098,33 Euro

Beispiel:

Darlehensbetrag	200.000,00 €
Auszahlungsdatum	03.11.2025
Gebundener Sollzinssatz	4,28 % pro Jahr
Summe der geleisteten Zinszahlung	98.178,79 €
Anfängliche Tilgung	3,19 %
Laufzeit des Darlehens	20 Jahre 0 Monate
Restschuld zum Ende der Sollzinsbindung 31.10.2045	0,00 €
Monatliche Darlehensrate	**1.244,96 €**

Quelle Prohyp

7. *Eigenbeitrag zur „Riester-Rente“ 2025*

Zu Ihrem Riestervertrag bekommen Sie vom Staat zusätzlich zu Ihrer Einzahlung eine Zulage. Die Zulage beträgt für den Versicherungsnehmer 175 Euro, für vor 2008 geborene Kinder erhalten Sie 185 Euro, für nach 2008 geborene Kinder gibt es 300 Euro.

Um die vollständige Förderung für Ihren „Riestervertrag“ zu erlangen, muss der geforderte Eigenbeitrag in den Vertrag gezahlt werden. Nehmen Sie sich die Zeit und prüfen Sie anhand der beiliegenden Berechnungsvorlage ob Ihre Einzahlung in den Vertrag für dieses Jahr ausreicht.

Beachten Sie bitte, dass Entgeltersatzleistungen (z.B. Kinderkrankengeld) ebenfalls mit in die Berechnung eingehen müssen und zum Brutto-Einkommen zählen. Diese werden Ihnen separat bestätigt und sind nicht auf der Jahreslohnbescheinigung ausgewiesen. Außerdem müssen, um förderungsberechtigt zu sein, mindestens 60 Euro in den Vertrag eingezahlt werden!

Einzahlungen in Ihren Riestervertrag können Sie noch bis Ende des Jahres ausführen um sich somit die volle Förderung zu sichern. Hierbei aber Bearbeitungszeit der Gesellschaften beachten. Zahlungen sollten bis Ende November durchgeführt werden.

Alle Angaben sind nach besten Wissen und Gewissen aber ohne Gewähr.
Quellen: FFB, fondsprofessionell.de, Pfefferminzia.de, AssCompact, ADAC.de; Prohyp

JPM Financial Solutions Vermögensmanagement GmbH

Berechnungshilfe Riester für 2025

Es geht um Ihr Recht:
Nur wer richtig riestert, bekommt die volle Förderung
Reichen Sie den ausgefüllten Bogen bei uns ein!

Versicherungsnummer: ……..

Versicherungsnehmer: ……..

Zeile		€
	Tragen Sie rechts Ihr Brutto-Einkommen des Jahres 2024 ein (inkl. Lohnersatzleistungen z.B. Kinderkrankengeld)	……
1	Wie viel sind 4% davon. Tragen Sie den errechneten Wert (max. 2.100€) in die rechte Spalte ein	……
2	Nun wird Ihre Grundzulage (175€) abgezogen. Tragen Sie deshalb 175 € in die rechte Spalte ein. Wenn Sie verheiratet sind und Ihr Ehegatte **mittelbar**[1] zulagenberechtigt ist und einen eigenen Vertrag mit 60 Euro Mindesteinzahlung abgeschlossen hat, dürfen Sie hier zweimal 175 €, also 350 € eintragen.	- ……
3	Haben Sie Kinder, für die Sie Kindergeld erhalten? Dann gibt es Zulagen: 185€ dürfen Sie für jedes Kind abziehen, das vor 2008 geboren wurde. Und sogar 300€ für jedes später geborene Kind. Anmerkung: Ist Ihr Ehegatte **unmittelbar**[2] zulagenberechtigt, dann können Sie diesen Betrag natürlich nur dann geltend machen, wenn vereinbart wurde, dass die Kinderzulage Ihrem Vertrag gutgeschrieben wird. Der Betrag wird nur für einen Vertrag gutgeschrieben! Tragen Sie bitte rechts den entsprechenden Betrag ein.	- ……

Nun wird zusammengezählt

4	Ziehen Sie einfach die in Zeile (2) und (3) eingetragenen Beträge von (1) ab. Das Ergebnis ist Ihr optimaler jährlicher Eigenbetrag.	……
5	Wie hoch ist die Summe der vereinbarten laufenden Beiträge (einschließlich Dezemberbeitrag und ggf. bereits geleistete Zuzahlungen) für das laufende Jahr 2025? Tragen Sie die Summe bitte rechts ein:	- ……

Ermitteln Sie die Differenz:

6	Ziehen Sie den in Zeile (5) eingetragenen Betrag von dem in Zeile (4) ab und tragen diesen rechts ein. Diesen Betrag sollten Sie einmalig noch im Jahr 2025 überweisen!	……

[1]) m**ittelbar** zulagenberechtigt ist, wer mit einer unmittelbar zulagenberechtigten Person verheiratet ist und nicht dem geförderten Personenkreis angehört. Mittelbar Zulagenberechtigte können mit einem eigenen Vertrag die Zulage vom Staat erhalten, wenn sie dafür 60 Euro Mindestjahresbeitrag einzahlen.

2) **unmittelbar** zulagenberechtigt sind, alle gesetzlich rentenversicherten Arbeitnehmer, Personen während der Kindererziehungszeit, Pflegepersonen (mind. 14h/Woche), Rentner die eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Lohnersatzleistungen, Bezieher von Vorruhestandsgeld, Behinderte in Werkstätten, Beamte, Angestellte des ÖD, geringfügig Beschäftigte mit Verzicht auf Versicherungsfreiheit, Selbständige, wenn eine Versicherungspflicht kraft Gesetz oder Antrag besteht bzw. Selbständige die keine Angestellten haben.